



---

**Leitfaden für den Hörfunkrat und seine  
Ausschüsse zur Erfüllung der erweiter-  
ten Aufsichts- und Kontrollpflichten ge-  
mäß dem dritten Medienstaatsvertrag**

Umsetzungsschritt 1

---

**beschlossen am 1. Juni  
2023, Inkrafttreten am 1. Juli  
2023**

## I. Ausgangslage

Die rechtliche Grundlage für eine funktionierende und unabhängige Kontrolle der Gremien bilden die Staatsverträge. Der Deutschlandradio-Staatsvertrag enthält die grundsätzlichen Regelungen und legt die Organe von Deutschlandradio fest: den Hörfunkrat, den Verwaltungsrat, den Intendanten (vgl. §19). Er beschreibt die Aufgaben, Organisation und Verfahren des Hörfunkrates (vgl. §20) und des Verwaltungsrates (vgl. §23 u. §28). Er legt auch fest, dass die Landesregierungen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften wachen (vgl. §31). Jeweils eine Landesregierung übt diese Befugnis in zweijährigem Wechsel aus. Aktuell ist das die Landesregierung von Schleswig-Holstein.

Schon vor Bekanntwerden, dass im neuen Medienstaatsvertrag neue erweiterte Aufgaben den Gremien zugeschrieben werden sollen, hat sich der Hörfunkrat mit den Fragen der Programm-Kontrolle und dem Publikumsdialog intensiv beschäftigt. So ist zu nennen, dass es auf Anregung des Hörfunkratsvorsitzenden seit 2015 einen jährlichen *Bericht zu Lob, Beschwerden und Kritik an Deutschlandradio* gibt, der dem Hörfunkrat zu jeder Dezember-Sitzung vorgelegt wird und online abrufbar ist. Seit 2019 beteiligt sich der Hörfunkrat mit eigenen Ständen an den Tagen der offenen Tür in den Funkhäusern Köln und Berlin und tritt dabei in den Dialog mit dem Publikum.

Ebenfalls 2019 hat der Hörfunkrat eine Verfahrensbeschreibung zur Behandlung von Programmbeschwerden (gem. § 21 Abs. 2 der Deutschlandradio-Satzung) beschlossen, die die Beschwerdeordnung von Deutschlandradio für das Publikum transparenter und verständlicher macht.

Bereits 2016 hat es der Hörfunkrat sehr begrüßt, durch eine Änderung im Deutschlandradio Staatsvertrag, mit Beginn der aktuellen Amtsperiode 2019 zwei externe Sachverständige in den Verwaltungsrat entsenden zu können, die sich a) durch Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft und b) durch Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft auszeichnen.

## II. Wo stehen wir?

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben den nunmehr dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober bis 2. November 2022 unterzeichnet. Er tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Mit dem geänderten Medienstaatsvertrag sollen der öffentlich-rechtliche Auftrag aktualisiert und die Aufsichtsgremien gestärkt werden.

Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsgremien weitergehende Befugnisse. Während sie bisher vor allem Überwachungs- und Beratungsfunktionen wahrgenommen haben, sollen sie nun beispielsweise über eine „wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung“ (§ 31 (5)) wachen sowie Richtlinien zu Qualitätsstandards und deren Überprüfung aufstellen (§ 31 (4)).

Für den Hörfunkrat ist insbesondere § 31 (4) relevant. Inhaltlich entspricht § 31 (4) weitgehend § 20 (1) Deutschlandradio-Staatsvertrag, er hat also dieselben Richtlinien zum Gegenstand. Hinzugekommen ist die Präzisierung: „Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.“

Seit Bekanntwerden eines anstehenden neuen Medienstaatsvertrages hat sich der Hörfunkrat in allen seinen Sitzungen mit dem Thema anhand der jeweils gültigen Papierlage befasst, eine Zeitschiene bis Juni 2023 entworfen und parallel dazu – auch mithilfe externer Expertise – den hiermit vorliegenden Leitfaden entwickelt

### **III. Wo wollen wir hin?**

#### Nachhaltigkeit

Der Hörfunkrat unterstützt das Vorhaben des Intendanten – zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) – einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen und wird sich im Rahmen seiner Tätigkeit daran beteiligen.

#### Begleitung der wirtschaftlichen Entwicklung bei Deutschlandradio

Neben den schon praktizierten Prüfschritten erhält der Hörfunkrat (bzw. schon im Vorfeld dessen Wirtschafts- und Finanzausschuss) zum Wirtschaftsplan ein Papier, in dem – übersichtlich und kompakt formuliert – die wichtigsten Key-Facts zusammengefasst werden. Diese beinhalten insbesondere auch Informationen über die Tarifgehaltsstrukturen, eine Darstellung der außertariflichen Vergütungssystematik und Angaben zu den allgemeinen Entwicklungen der Pensionsleistungen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Hörfunkrates wird neben den formalen Prüfungen besondere Prüfungsschwerpunkte setzen. § 23 (4) StV. bleibt unberührt.

#### Kontrolle der Auftragserfüllung und der Angebotsqualität

Der Hörfunkrat hat auf seiner Sitzung am 2. Juni 2022 gemäß § 20 (1) des Deutschlandradio-Staatsvertrages die Programmrichtlinien vom 16. Februar 1995 i. d. F. der Änderung vom 9. September 2010 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat in dessen Sitzung am 20. September 2022 geändert und ihre Bekanntmachung beschlossen. Die geänderten Programmrichtlinien sind seit 1. Oktober 2022 in Kraft (s. Anlage). Die Programmrichtlinien von Deutschlandradio sind Richtschnur und bieten Orientierung bei der Auftrags- und Qualitätsüberprüfung.

Darauf aufbauend orientiert sich der Hörfunkrat bei der Auftrags- und Angebotskontrolle an folgenden – als nicht abschließend zu verstehenden – Kriterien:

- Sind die Deutschlandradio-Angebote ausgewogen und vielfältig?
- Berichten die Deutschlandradio-Angebote sachlich und objektiv?
- Sind die Deutschlandradio-Angebote fachlich und technisch kompetent sowie gesellschaftsrelevant?
- Berichten die Deutschlandradio-Angebote meinungsbildend?
- Sind die Deutschlandradio-Angebote barrierearm?
- Wirken die Deutschlandradio-Angebote integrativ, werden sie diskriminierungsfrei angeboten?
- Wie werden die Angebote von Deutschlandradio an- und wahrgenommen?

Es werden sachgerechte Maßstäbe und Prozesse entwickelt, die Teil der Berichterstattung in den Sitzungen werden. Sie werden regelmäßig überprüft (Soll-Ist-Vergleich).

Der Hörfunkrat beauftragt eigene qualitative Studien, die beleuchten sollen, ob und inwieweit tatsächlich die ganze Breite der Bevölkerung mit den Angeboten von Deutschlandradio erreicht wird (Kinder, Ältere, Menschen mit Behinderung usw.). Entsprechende Studienergebnisse erachtet der Hörfunkrat als weiteren Orientierungsmaßstab neben den Ergebnissen der MA Audio oder Untersuchungsergebnissen der Deutschlandradio-Medienforschung.

Der Hörfunkrat wird seinen Mitgliedern digitale und analoge Fortbildungsmöglichkeiten mit interner und externer Unterstützung anbieten, beispielsweise zu Fragen von Medienpolitik, Auftragserfüllung, Medienqualität und Jahresabschlüssen.

Um die geforderte Auftrags- und Qualitätskontrolle zu gewährleisten und die aktive Rolle des Hörfunkrates hierbei erkennbar werden zu lassen, etabliert der Hörfunkrat weitere neue Formate und Instrumente. Dabei denkt er im Sinne der Allgemeinheit und agiert zukunftsgerichtet:

**Hörfunkrat – Experten zu Gast** (Beratung des Hörfunkrates durch externe Medienbeobachter)

**Hörfunkrat – Das Forum** (Austausch mit dem Publikum und Mitarbeitenden)

Der Hörfunkrat wird auch in Zukunft mit eigenen Angeboten bei Tagen der offenen Tür präsent sein.

**IV. Wie geht es weiter?**

Relevante Ergebnisse und Erkenntnisse obiger Instrumente und Formate werden im Jahresbericht des Hörfunkrates veröffentlicht.

In einer sich stetig wandelnden Medienwelt legt der hier vorgelegte Leitfaden einen ersten Umsetzungsschritt als Fundament für weitere Anpassungen.

Der Leitfaden wird nach spätestens achtzehn Monaten vom Hörfunkrat evaluiert und gegebenenfalls angepasst und weiterentwickelt.